

Rudolf Schmenger, Amtsrat/ derzeit vom
Finanzamt Frankfurt/M. V - Höchst an das
Finanzamt Frankfurt am Main III abgeordnet

Biebesheim, den 15.09.2004

Tel.Nr.: 0171/8308808

Herrn
Roland Koch, Ministerpräsident des Landes Hessen
über Herrn
Karlheinz Weimar, Hessischer Minister der Finanzen
über Herrn
Dr. Walter Arnold, Staatssekretär
Friedrich-Ebert-Allee 8

65185 Wiesbaden

Dienstvergehen und Straftatbestände bei Delikten durch Führungskräfte der hessischen Finanzverwaltung

Schreiben des Herrn Friedel Rinn an Herrn Staatssekretär Dr. Walter Arnold vom 29.04.2004

Schreiben des Herrn Dr. Walter Arnold an den Beauftragten der Hessischen Landesregierung für behinderte Menschen Herrn Friedel Rinn vom 15.07.2004

Sehr geehrter Herr Koch,
sehr geehrter Herr Weimar,
sehr geehrter Herr Dr. Arnold,

der Staat, der Bossing (Mobbing) in seinen Dienststellen zulässt oder nicht ausreichend sanktioniert, kann sein humanitäres Wertesystem nicht glaubwürdig an seine Bürger vermitteln und gibt damit dieses Wertesystem langfristig dem Verfall preis.

Geht es um die Aufklärung von Straftaten

- Strafvereitelung im Amt
- Bossing/Mobbing
- Falsche Verdächtigung
- Verleumdung
- Verletzung des Steuergeheimnis
- Verletzung der Personaldaten
- Verfolgung Unschuldiger

bei denen der Verdacht auf Führungskräfte der hessischen Finanzverwaltung fällt, zeigt das System erhebliche Schwächen. Sie liegen vor allem darin, dass sich niemand verantwortlich fühlt, dass Sachverhalte nicht aufgegriffen und, wenn doch, dann nicht in vollem Umfang aufgeklärt werden.

Die Ordnung der Republik beruht auf dem Gesetz.

Wenn jedoch der Eindruck entsteht, die Finanzverwaltung messe Verdächtige mit zweierlei Maß, verlieren die Bediensteten ihr Vertrauen in die Gerechtigkeit und damit in den Rechtsstaat.

Wo Bossing unsere Verwaltung in Gefahr bringt, wo deshalb die Versuchung zum Verbergen und Vertuschen, zur Täuschung und zum Betrug sich ausbreitet, dort stehen wir am Rande des Verfalls.

Fehlentwicklungen müssen deshalb offen gelegt und eingestanden werden.

Die Wurzel der Misere liegt in dem schnellen Rückgang von Moral und Anstand bei einigen Führungskräften. Zwar bilden sie noch keineswegs die Mehrzahl, aber die schlechten Beispiele sind ansteckend.

Ich, der Unterzeichner, war Fahndungsprüfer der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Frankfurt am Main V.

In Wahrnehmung meiner Verantwortung für den steuerehrlichen Bürger, im Bewusstsein meiner Pflichten als Beamter und Landesbediensteter und im Hinblick auf meinen Diensteid erlaube ich mir deshalb, auf diesem Wege an Sie heranzutreten und nachfolgende Sachverhalte **anzuzeigen**.

Weder **LRD Schneider-Ludorff** noch **ROR'in Dr. von Lersner** brachten für die spezifische Aufgabenstellung der Steuerfahndung im modernen Staat das geringste Verständnis auf.

Am 30.08.01 wurde mir - ebenso wie den anderen Mitarbeitern der sog. Banken-Teams - die Amtsverfügung 2001/18 ausgehändigt. Der Inhalt dieser Amtsverfügung ist zwischenzeitlich Gegenstand eines Untersuchungsausschusses des Hessischen Landtages. Ich hielt mich aufgrund meines Amtseids für verpflichtet, gegen diese Amtsverfügung zu remonstrieren.

Am 27.08.02 vertrat ich zudem gegenüber meiner Sachgebietsleiterin Dr. von Lersner in einer steuerstrafrechtlichen Verjährungsfrage zu einem konkreten Ermittlungsfall eine andere Rechtsauffassung, weil ich befürchtete, es könne zu einer Verfolgung Unschuldiger im Sinne von § 344 StGB kommen. Mit meiner Ansicht zu der Verjährungsfrage befand ich mich in Übereinstimmung mit allen anderen beteiligten Beamten. Dem bearbeitenden Fahndungsprüfer wurde daraufhin von der Sachgebietsleiterin untersagt, die Angelegenheit weiter im Kollegenkreis zu erörtern. Er wurde angewiesen gegenüber der Staatsanwaltschaft, die das Steuerstrafverfahren an sich gezogen hatte, die Verjährungsproblematik nicht anzusprechen. Der bearbeitende Fahnder äußerte erhebliche Bedenken gegen die Weiterführung des Steuerstrafverfahrens im Hinblick auf die Gefahr der Verfolgung Unschuldiger, wurde jedoch von seiner Sachgebietsleiterin Dr. von Lersner angewiesen, das Steuerstrafverfahren fortzuführen und die Staatsanwaltschaft nicht von dieser Erkenntnis zu informieren, sodass der Steuerpflichtige sanktioniert wurde bevor die Staatsanwaltschaft von diesem Sachverhalt Kenntnis erlangte.

Am 22.11.02 leitete der Finanzamtsvorsteher Schneider-Ludorff auf Grundlage von fünf Vorwürfen (neun Einzelvorwürfe) der Sachgebietsleiterin disziplinarische Vorermittlungen gegen mich ein.

Die Einleitung erfolgte, obwohl ich den Finanzamtsvorsteher 14 Tage zuvor darauf hingewiesen hatte, dass ich mich durch die Anzeigeerstatterin einer grundlosen Herabwürdigung meiner Leistungen und Demütigungen ausgesetzt sah, die zu nichts anderem dienten, als mir zu schaden und dies in Kenntnis der Tatsache, dass ich schwerbehindert bin. Die Einleitung erfolgte, obwohl der Finanzamtsvorsteher erkennen konnte und musste, dass mir leichtfertig Disziplinarvergehen angelastet wurden, die jeder tatsächlichen Grundlage entbehrten, die ehrenrührig, wahrheitswidrig und haltlos waren.

Mit Befremden habe ich am 17.10.03 aus der Akte „Befähigungsberichte“, die zumindest mir gegenüber als geheime Personalakte geführt wurde, entnehmen müssen, dass das Widerspruchsverfahren gegen meine Beurteilung sowie die Remonstration kausal mit der Umsetzung in einen anderen Arbeitsbereich im Zusammenhang steht.

Aus der „Geheimakte“ ergibt sich, dass unter Einbindung der Oberfinanzdirektion in der Personalsache Schmenger ein Exempel statuiert wurde.

In der „Geheimakte“ steht hierzu wörtlich:

„Die personell schwierige Situation im Bereich der Fpr/innen in der Steufa meines Amtes sind ebenso bekannt wie die schwierige Situation der SGL/in Steufa und des HSGL Steufa hinsichtlich der Durchsetzung ihrer und meiner Dienst- und Fachaufsicht gegenüber den Fpr/innen meines Amtes.

Die Verwaltung muss daher in der Personalangelegenheit Schmenger aus meiner Sicht eine Lösung finden, die der engagierten und tatkräftigen SGLin Steufa, dem HSGL Steufa und mir als FAV den Rücken stärkt. Außerdem sollten die von einer zu findenden Lösung ausgehenden Signale in den Bereich der Fahnder/innen nicht unterschätzt werden“.

Mit Verfügung vom 25.03.03 wurde ich durch den Vorsteher des Finanzamts Frankfurt am Main V von meiner Tätigkeit bei der Steuerfahndung entbunden und angewiesen, am 31.03.03 meinen Dienst in der Großbetriebsprüfung aufzunehmen

- eine offenkundige Sanktion der Erfüllung der Remonstrationspflicht -.

Am 31.07.03 wurde die Vertrauensperson der Schwerbehindertenverwaltungsangehörigen bei dem Finanzamt Frankfurt am Main V **erstmals** in meiner Angelegenheit durch den Finanzamtsvorsteher angesprochen, um der Vertrauensperson mitzuteilen, dass ich endgültig in die Großbetriebsprüfung umgesetzt werde. Die Vertrauensperson der Schwerbehinderten wurde weder mit dem Disziplinarverfahren gegen mich noch mit meiner Verwendung in der Großbetriebsprüfung ab 31.03.03 befasst, sondern vor vollendete Tatsachen gestellt.

Dieses Vorgehen verstößt gegen die Richtlinien zur Integration schwerbehinderter Angehöriger des öffentlichen Dienstes vom 30.06.99, wonach die Schwerbehindertenvertretung in allen Angelegenheiten, die einzelne

Schwerbehinderte berühren von der Verwaltung rechtzeitig umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören ist.

Am 07.04.04 hat die Disziplinarkammer beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main die Disziplinarverfügung des Finanzamtsvorstehers Schneider-Ludorff und die Beschwerdeentscheidung des Oberfinanzpräsidenten Pfister aufgehoben und die Kostenentscheidung zu Lasten des Dienstherrn beschlossen.

Im Finanzamt Frankfurt am Main V wurde gegenüber der Steuerfahndung ein Führungsstil gepflegt, der durch ungerechtfertigtes Misstrauen, haltlose Vorwürfe oftmals unbegründete dienstrechtliche Maßnahmen und Verletzung der gegenüber Bediensteten gebotenen Form geprägt war.

Wagten es Steuerfahnder, rechtliche Bedenken gegen Anordnungen der Behördenleitung zur Bearbeitung konkreter Fälle zu äußern, so riskierten sie - selbst wenn die Staatsanwaltschaft die Bedenken teilte - Entbindung von ihren Aufgaben und Umsetzung oder Versetzung.

Statt der Vorsorge unseres Dienstherrn sicher sein zu können, sehe ich uns der Situation ausgesetzt,

- dass wir unserer beamtenrechtlichen Remonstrationspflicht nicht mehr ohne Furcht vor nachteiligen Folgen genügen können,
- dass uns die Behördenleitung grundlos misstraut,
- dass Landesbedienstete verleumdet werden,
- dass ich, selbst nachdem die Disziplinarkammer beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main die Disziplinarverfügung aufgehoben und die Kostenentscheidung zu Lasten des Dienstherrn beschlossen wurde, im Finanzamt Frankfurt/M. V - Höchst weiter - u.a. im Sachgebietsleiterkreis - des Bestehens eines Dienstvergehen bezichtigt wurde,
- dass wir mit rechtswidriger dienstrechtlicher Verfolgung rechnen müssen,
- dass uns ein kooperativer Führungsstil im Sinne der neuen Verwaltungssteuerung (NVS) verweigert wird,
- dass hochmotivierte langjährige Fahndungsprüfer unter Fortzahlung der Polizeizulage als Ausgleichszahlung den Arbeitsbereich Steuerfahndung verlassen mussten, während nun als Steuerfahnder unausgebildete Kollegen für Frankfurt, Offenbach und Darmstadt akquiriert werden sollen bzw. derzeit schon ausgebildet werden,
- dass Landesbediensteten finanzielle Nachteile entstehen bzw. entstanden,
- dass die Akte "Befähigungsberichte" zumindest mir gegenüber als geheime Personalakte geführt wurde,
- dass in der Akte Befähigungsberichte unrichtige Tatsachenfeststellungen (Dossier) über mich abgeheftet wurden,
- dass Widersprüche gegen Beurteilungen jahrelang unbearbeitet bleiben,
- dass die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches IX, dem Betriebsverfassungs- und Bundespersonalvertretungsgesetz sowie den bestehenden Integrationsrichtlinien betreffend schwerbehinderter Landesbediensteter ignoriert werden,
- dass Landesbedienstete gebost (Mobbing) werden,

- dass Personalratsmitglieder, die sich für einen gebossten Kollegen einsetzten, unmittelbar danach selbst gebosst wurden,
- dass Dienstvergehen, bei denen der Verdacht auf Führungskräfte der hessischen Finanzverwaltung fällt, toleriert werden,
- dass Straftatbestände, bei denen der Verdacht auf Führungskräfte der Hessischen Finanzverwaltung fällt, nicht angezeigt werden.

Gerne bin ich bereit, die vorgenannten Beispiele im Einzelnen darzulegen oder zu dokumentieren.

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Roland Koch,
sehr geehrter Herr Finanzminister Karlheinz Weimar,
sehr geehrter Herr Staatssekretär Dr. Walter Arnold,

ich kann mir nicht vorstellen, dass die geschilderte Situation im Sinne der Politik der Hessischen Landesregierung und im Sinne der angestrebten modernen Verwaltung ist.

Ich will eine gewisse Verbitterung über die mir seit über 2 Jahren zuteil gewordene Behandlung nicht verhehlen. So wurde ich mit einem Disziplinarverfahren überzogen, das fünf Vorwürfe (neun Einzelvorwürfe) enthielt, von denen alle offensichtlich unberechtigt waren. Statt sich die Frage zu stellen, ob die grundlose Anzeige der Anzeigerstellerin nicht ihrerseits Anlass für eine disziplinarische Ahndung bzw. Anzeige wegen der falschen Verdächtigung im Sinne von § 164 StGB gegeben hätte, wurde ich böswillig durch den Oberfinanzpräsidenten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren als Beamter mit "obstruktiven Neigungen" diffamiert.

Dieser Vorwurf entbehrt bei mir, da ich am 01.08.2003 mein 25jähriges Dienstjubiläum beging und ansonsten niemals mit solchen Anschuldigungen konfrontiert wurde, jeder Grundlage.

Der Oberfinanzpräsident hätte erkennen müssen, dass das Vorgehen des Finanzamtsvorstehers von Willkür gekennzeichnet ist, während es gerade Aufgabe der Mittelbehörde ist, die Notwendigkeit einer Disziplinierung insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Willkürfreiheit zu überprüfen.

Meine Arbeitsauffassung und -qualität ergibt sich im Übrigen aus dem Schreiben des ROR Pisch vom 06.09.2002 und der Verfügung des Staatsanwalts Weimann vom 15.02.2001, beide als Anlage beigelegt.

Mein Gesundheitszustand hat sich im Zusammenhang mit diesem Gesamtverfahren nicht unerheblich verschlechtert (u.a. REHA-Klinik vom 05.11.2003 - 10.12.2003).

„Widerstand gegen verfassungswidrig ausgeübte öffentliche Gewalt ist jedermanns Recht und Pflicht“, heißt es in Artikel 147 der Verfassung des Landes Hessen. Widerstand ist also eine von der Verfassung auferlegte Pflicht.

Der Feststellung der Pflicht zum Widerstand geht in Artikel 146 Abs. 1 der Hessischen Verfassung mit Recht der entsprechende Satz voraus:

„Es ist Pflicht eines jeden, für den Bestand der Verfassung mit allen ihm zu Gebote stehenden Kräften einzutreten.“

Widerstand in einer Verwaltung ist aber auch immer eine Frage von Zivilcourage. So war es auch den Bediensteten der Steuerfahndung Frankfurt am Main im April 2003 bewusst, dass sie für ihre Überzeugung ihre berufliche Karriere und Tätigkeit als Steuerfahnder riskierten, doch sie sahen keine andere Wahl.

Zur Absendung dieses Schreibens (als Anlage beigefügt) kam es nicht.

Nachdem es schon von 48 Kollegen/innen unterschrieben war, wurde durch Indiskretionen unser Vorhaben verwaltungsintern bekannt. Bis auf wenige Ausnahmen wurden bereits geleistete Unterschriften zurückgezogen.

Einige Beamte kämpfen bisher ohne eine Hilfe von innen oder außen - einzig getrieben von der Unruhe ihres Gewissens.

Die Steuerfahnder, die den Brief an Sie entwarfen, mussten alle zum Jahreswechsel die Steuerfahndung verlassen.

Ich bitte Sie deshalb, sich der geschilderten Probleme im Interesse der Steuergerechtigkeit aber auch im Interesse der betroffenen Landesbediensteten anzunehmen.

Nach Auffassung meiner Vorgesetzten bin ich ein Verwaltungsbeamter der sich hohe Anerkennung und Respekt im Kollegenkreis und bei Staatsanwaltschaften und anderen Ermittlungsbehörden erworben hatte.

Ich habe schon allgemein wegen meines besseren beruflichen Fortkommens aber auch sonst ein erhebliches Interesse an der Feststellung meiner angezweifelten Makellosigkeit und Ehrenhaftigkeit.

Für ein persönliches Beamten-Ethos, für moralische Integrität und Mut zum unabhängigen Gewissen stehen die Sachgebietsleiter und Steuerfahnder die zwischenzeitlich fast alle nicht mehr der Steuerfahndung angehören.

Sie sind übrigens die einzigen, die gegenüber den Sanktionen der Verwaltung unerschrockene Solidarität bekunden und sich menschliche Würde und Anstand nicht nehmen lassen.

Der Unterzeichner erwartet für sich und seine Kollegen berufliche Rehabilitation.

Um Schaden von der Verwaltung abzuwenden und dem Ansehen der Verwaltung in der Öffentlichkeit dienlich zu sein, habe ich bisher von meiner Befugnis, selbst Strafantrag zu stellen oder Strafanzeige zu erstatten, abgesehen.

Für den Umfang der in diesen Fällen erforderlichen Aussagegenehmigung bitte ich vorsorglich kurzfristig um Erteilung der Aussagegenehmigung nach dem Hessischen Beamtengesetz (HBG).

Hier ist es an der Zeit, der andauernden Verhöhnung der Grundrechte durch LRD Schneider-Ludorff und ROR'in Dr. von Lersner wirksam zu begegnen.

Nach meinem Rechtsverständnis sind Herr LRD Schneider-Ludorff und Frau ROR'in Dr. von Lersner als Führungskräfte und Staatsdiener untragbar.

Sie haben nicht nur Straftatbestände verwirklicht, sondern darauf gestützte Abwehr-, Schadensersatz- und ggfs Schmerzensgeldansprüche gegen das Land Hessen, in deren Pflichtenkreis sie tätig sind, geschaffen.

Allein der zu befürchtende Schadensersatzanspruch eines Frankfurter Großunternehmers beziffert sich meines Erachtens in Millionenhöhe.

Weitere Schäden erwachsen dem Land Hessen grundsätzlich aus den durch Abnahme von Motivation, Leistungsbereitschaft, nachlassender Kreativität und innerer Kündigung verminderten Arbeitsleistungen ebenso wie durch krankheitsbedingte Fehlzeiten der Opfer. Zudem schlagen nutzlos über Jahre hinweg aufgewendete Aus- und Fortbildungskosten und nun zusätzliche Kosten für die Beschaffung von Personalersatz in den Steuerfahndungsstellen zu Buche.

Ich behalte mir die namentliche Benennung und Anzeige weiterer an diesen Skandalen beteiligten Führungskräfte vor.

In aller Offenheit gestehe ich, dass ich hohen Beamten der Finanzverwaltung nicht verzeihen kann, ihnen, die von mir verlangten, Straftatbestände zu tolerieren, das Finanzamt und die Tätigkeit zu wechseln, aber selbst keine Größe zeigten, wo es galt, die remonstrierenden Beamten zu schützen vor unendlichem Mißbrauch der Macht, um sie damit der Zukunft unserer Verwaltung als Steuerfahnder zu erhalten.

Denn die schon seit Jahren nicht zu bewältigende Arbeitsbelastung von Steuerhinterziehungsfällen haben meist eins gemein: Es gibt keine individuellen Opfer, die sich gegen die Untätigkeit der Finanzverwaltung gerichtlich wehren könnten.

Vorteile aus einem solchen - innerhalb der Verwaltung hausgemachten - Problem ziehen die Steuerhinterzieher, und das gerade in Zeiten leerer Kassen!

Die beigefügten Kopien dieses Schreibens nebst Anlagen sind für Herrn Weimar und Herrn Dr. Arnold bestimmt.

Ich behalte mir weitere Publikationen dieses Schreibens vor.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

(Schmenger, AR)

Anlagen: Verfügung des Staatsanwalts Weimann vom 15.02.01
Schreiben des ROR Pisch vom 06.09.02
Anzeige Dr. von Lersner (Bl. 5-7 der Disziplinarakte)
Neuer Wochendienstplan (Bl. 41 der Disziplinarakte)
Alter Wochendienstplan (Bl. 42 der Disziplinarakte)
Schreiben des Rechtsanwalt Schwammborn vom 07.01.03
Schreiben des Rechtsanwalt Schwammborn vom 21.03.03
Brief des Personalrats vom 26.05.03
Kopie des Schreibens vom 09.07.03 (nicht abgesandt)
Schreiben des Rechtsanwalt Schwammborn vom 17.07.03
Schreiben des Rechtsanwalt Schwammborn vom 25.08.03
Schreiben des Rechtsanwalt Schwammborn vom 01.09.03
Schreiben des Rechtsanwalt Schwammborn vom 03.09.03
Schreiben des Rechtsanwalt Schwammborn vom 16.12.03
Schreiben des Rechtsanwalt Schwammborn vom 17.12.03
Antrag zur Rückversetzung in die Steuerfahndungsstelle vom 18.12.03
Beschluss der Disziplinarkammer vom 29.12.03
Schreiben des Rechtsanwalt Schwammborn vom 27.01.04
Beschluss der Disziplinarkammer vom 07.04.04

2 Kopien dieses Schreibens nebst Anlagen